



Unterstützung geflüchteter Kinder und Jugendlicher – Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven

– Handout zur Fachtagung des Deutschen Vereins „Aktuelle fachliche, fachpolitische und rechtliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe“, November 2016, Berlin –

Kommunen und Länder – geht es etwa nach den Publikationsorganen verschiedener kommunaler Spitzenverbände, so ist dieses Verhältnis optimierungsfähig. Auch die Landesjugendämter rücken insoweit in den Fokus. In der Tat haben die Durchführung des Verteilverfahrens nach § 42b Abs. 3 SGB VIII, die Praxis der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Unterkünfte für junge Flüchtlinge und nicht zuletzt auch die Kostenerstattung für einigen Konfliktstoff im Verhältnis zu den örtlichen Jugendhilfeträgern gesorgt. Aber ist die Rolle der Landesjugendämter zutreffend erfasst, wenn sie als rigide zuteilende Instanzen, Blockierer beim Aufbau von Unterbringungskapazitäten und wenig freigebige Kostenerstattungsträger wahrgenommen werden? Ein subjektiver Zwischenruf in drei Schritten.

1. Ein Landesjugendamt muss tun, was ein Landesjugendamt tun muss

Die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die Erteilung von Betriebserlaubnissen und die Kostenerstattung sind vom Gesetzgeber formulierte Aufträge an die Landesjugendämter. Anders als die Kommunen bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft haben die Landesjugendämter hier keine Möglichkeit, über das ob und gegebenenfalls wie der Aufgabenwahrnehmung selbst zu bestimmen. Sie sind an Gesetz und Recht gebunden und unterstehen in den meisten Ländern der Fachaufsicht der obersten Landesjugendbehörde.

Dass die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben direkte und mitunter auch belastende Auswirkungen auf die örtlichen Jugendhilfeträger hat, ist nicht zu bestreiten. Die Belastungen sind kein Selbstzweck, sie sind der Aufgabenwahrnehmung aber zumeist immanent. Ein unbegleitetes ausländisches Kind ist nach Verteilanmeldung binnen zwei Werktagen zuzuweisen. Ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist abzulehnen, wenn die Einrichtung den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit nach dem Gesetz keine Erstattungsfähigkeit gegeben ist. In vielen Fällen können die Landesjugendämter nicht anders, als wie geschehen zu entscheiden.

2. Orientierung tut not

Andererseits ist die Rechtslage mitunter alles andere als eindeutig. Den gesetzlichen Neuregelungen ist anzumerken, dass sie unter großem Druck entstanden sind. Viele regelungsbedürftige Fälle wurden vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen: Ein unbegleiteter ausländischer Jugendlicher widersetzt sich dem Verteilverfahren, entweicht aus einer Einrichtung und taucht andernorts wieder auf. Eine Kommune muss ad hoc einen Bus Neuankömmlinge unterbringen, verfügt aber über keine standardgerechten Kapazitäten innerhalb der Jugendhilfe. Ein Jugendamt erfährt erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 89d Abs. 1 SGB VIII, dass die Begleitperson eines ausländischen Minderjährigen in seinem

Zuständigkeitsbereich nicht erziehungsberechtigt ist. Hinzu kommt, dass die jüngste Novellierung des SGB VIII weitgehend ohne Ansehung des Ausländer- und Asylrechts erfolgt ist.

Auch verschiedenen untergesetzlichen Verlautbarungen mangelt es mitunter an Klarheit. Legitimation und Mandatierung ihrer Urheber liegen nicht immer offen zu Tage.

Der emotional besetzte Themenkomplex unterliegt darüber hinaus verschiedenen politischen Einflüssen, die sich auf der Ebene des administrativen Vollzugs niederschlagen. Zudem haben sich neben normativen Vorgaben zum Teil unerwünschte Anreizsysteme entwickelt, in denen zum Beispiel Entscheidungen, die anhand des Kriteriums „Kindeswohl“ getroffen werden müssten, an finanziellen Gesichtspunkten orientiert werden. Die Zweckrichtung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben kann hierdurch verwässert werden.

3. Aus der Not eine Tugend machen

Die beschriebenen Erscheinungen führen zu Unsicherheit, können aber auch Handlungsspielräume eröffnen, die es auszunutzen gilt. Schnell ist dann das Wort von einer „pragmatischen“ Vorgehensweise bei der Hand. Das Dogma des Pragmatismus darf jedoch nicht mit einer Aufforderung zu rechtswidrigem Handeln verwechselt werden.

Mit dieser Maßgabe sind die Landesjugendämter ebenso wie die örtlichen Jugendhilfeträger bestrebt, als Sachwalter des Kindeswohls tätig zu werden. Dieses Bestreben eint Kommunen und Länder. Im Kern geht es also um eine Effektivierung des Kindeswohls durch Bewusstmachung von Art und Wirkung maßgeblicher Einflussfaktoren, Vergewisserung über Handlungsspielräume und deren Nutzung. Der endgültige Verbleib eines abgängigen Minderjährigen kann bei unklarer jugendhilferechtlicher Zuständigkeit je nach konkreter Situation nicht ohne Ansehung des Kindeswohls bestimmt werden. Für die Erteilung von Betriebserlaubnissen kommen Akutversorgungskonzepte in Betracht, die übergangsweise den Spagat zwischen der Verhinderung von Obdachlosigkeit und jugendhilferechtlich vertretbaren Standards (unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfslage der geflüchteten Kinder und Jugendlichen) ermöglichen. Der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger kommt gegebenenfalls in den Genuss einer Bewilligung, wo ein Festhalten an den gesetzlichen Vorgaben zu einem grob unbilligen Ergebnis führen würde.

Den Jugendämtern wird auf diese Weise, soweit möglich, der Rücken für ihre wichtige Aufgabe freigehalten – und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit der Landesjugendämter bei vordergründiger Betrachtung seitens der Kommunen vor allem als belastend wahrgenommen wird.

Die geschilderte Form der Unterstützung ist besonders in Akutsituationen gefragt, dürfte jedoch als perspektivischer Grundsatz auch für kommende Herausforderungen leitend sein. Zu denken ist an die anstehenden Integrationsbemühungen, die maßgeblich von den aktuellen politischen Vorgaben insbesondere zu den Hilfen für junge Volljährige oder zur Fortentwicklung der Jugendsozialarbeit geprägt sein werden.

Für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen mag diese Unterstützung durch die Landesjugendämter eine sehr vermittelte sein. Dennoch ist sie vorhanden und damit – um aus einem anderen Kontext zu zitieren – „Unterstützung, die ankommt“.